

Strukturqualität

1. Räume und Ausstattung

Die Räume der Kindertageseinrichtung sind so gestaltet, dass sie den kindlichen Bedürfnissen nach Nahrung, Ruhe und Bewegung gerecht werden und die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen. Das Raumangebot orientiert sich an den Interessen der Kinder und fördert sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Die Fachberatung kann in den Raumgestaltungsprozess begleitend einbezogen werden.

Im HessKiföG § 25d Abs. (2) heißt es hierzu:

„Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.“

- 1.1. Bei Neu- oder Umbau wird das Know-how von Fachkräften und Fachberatung genutzt, indem sie bei der architektonischen Planung einbezogen werden.

Bei einem Neubau sollten die folgenden Punkte in jedem Fall, bei einem Umbau soweit als möglich, berücksichtigt werden:

- 1.2. Der **Hauptgruppenraum** sollte so gestaltet sein, dass Rückzugsecken und Bewegungsflächen gleichermaßen vorhanden sind.
- 1.3. Pro Gruppe sollte neben einem Hauptraum ein **Differenzierungsraum** zur Verfügung stehen, mindestens jedoch ein Nebenraum für je zwei Gruppen.
- 1.4. Zu jeder Gruppeneinheit sollte ein eigener **Sanitärbereich** mit 2-3 Toiletten und Waschbecken (Höhe entsprechend der Altersstruktur) gehören. Für Schulkinder sollten geschlechtergetrennte und sichtgeschützte Toiletten zur Verfügung stehen.
- 1.5. Ein geschützter Bereich zum **Wickeln** ist im Raumkonzept enthalten (siehe Merkblatt der Hessischen Unfallkassen). Für Kinder unter 2 Jahren sind (Kleinst-) Toiletten vorhanden. Orte für Körperhygiene und -pflege sind so gestaltet, dass eine beziehungsvolle Pflege unter Berücksichtigung der Intimsphäre (Sichtschutz) möglich ist.
- 1.6. Insgesamt steht ausreichend Platz für die unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder zur Verfügung. Als Anhaltspunkt für den gesamten Flächenbedarf sollte mit 80 qm pro Gruppe kalkuliert werden. Diese Empfehlung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass eine zu knappe Raumbemessung ("Crowding") eine nachgewiesene Einflussgröße für

- das Infektionsrisiko darstellt und das Auftreten aggressiver Verhaltensweisen wahrscheinlicher macht.
- 1.7. Der **Essbereich** ist altersangemessen ausgestattet (evtl. Tripp-Trapp-Kinderstühle etc.)
 - 1.8. Es sollte ein separater **Schlafraum** zur Verfügung stehen. Jedes Kind hat seinen eigenen festen Schlafplatz. Die Kinder sollten mindestens ihr eigenes Bettzeug, möglichst auch ein eigenes Bett haben, welches insbesondere bei Kindern unter 2 Jahren während des gesamten Tagesablaufes zur Verfügung steht. Der Schlafbereich ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
 - 1.9. Für die **Schülerbetreuung** sollte ein Raum zur Verfügung stehen, in dem die Kinder konzentriert z.B. Ihre Hausaufgaben tätigen können und in dem Medienarbeit möglich ist (Zugang zum Internet).
 - 1.10. In jeder Einrichtung sollte ein ausreichender großer, multifunktionaler **Mehrzweckraum** vorhanden sein, um gruppenübergreifende Bewegungs- aber auch Therapieangebote zu ermöglichen. Er dient ebenso als Versammlungsraum, der möglichst mit Stühlen für Erwachsene ausgestattet sein sollte, die in einem angrenzenden Materialraum aufbewahrt werden.
 - 1.11. Ebenso ist neben dem **Büro** ein entsprechend der Anzahl des Personals ausreichender **Personal- und Besprechungsraum** notwendig.
 - 1.12. Spielmaterial und Gebrauchsgegenstände müssen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen entsprechen. Besonderes Augenmerk bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist auf die toxikologische Unbedenklichkeit, Allergenarmut und die hygienische Reinigungsmöglichkeit derjenigen Gegenstände und Materialien zu richten, mit denen die Kinder direkt in Kontakt kommen, sowie auf, das Material, das von Kleinkindern verschluckt werden kann. Spitze Scheren und Ähnliches müssen außer Reichweite aufbewahrt werden. Entsprechende **Material- und Lagerräume** müssen vorhanden sein.
 - 1.13. Das **Außengelände** ist den Bedürfnissen von Kindern unterschiedlichen Alters anzupassen. Es kann erforderlich sein, einen separaten Teilbereich für die Kleinkinder auszuweisen (z.B. schiefe Ebene, Bewegungsanreize etc.). Es muss spezifischen Unfallrisiken vorgebeugt werden. So dürfen sich dort z.B. keine Giftpflanzen befinden,

keine zugänglichen Wasserreservoirs wie Gartenteiche, offene Kübel und Tonnen oder spitze und scharfe Gegenstände an Gebäuden und Zäunen.

- 1.14. Für Kinderwagen, Bollerwagen, Kinderfahrzeuge etc. sollte ein überdachter **Abstellbereich** vorhanden sein.
- 1.15. Ein barrierefreier Zugang ist zu gewährleisten.
- 1.16. Auf geeignete **Bodenbeläge**, die sowohl den hygienischen Anforderungen als auch den kindlichen Wärmebedürfnissen entsprechen und die motorische Entwicklung der Kinder fördern, ist zu achten.
- 1.17. Die bei der Planung zu beteiligenden Stellen sind Fachberatung bzw. -aufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung bzw. Veterinärbehörde, TÜV, Bauaufsicht, und Unfallversicherer.

2. Betreuungsschlüssel, Gruppengröße und -zusammensetzung

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) zum 01. Januar 2014 ist die personelle Besetzung je nach der Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder unterschiedlicher Altersstufen zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden folgende Empfehlungen gegeben:

- 2.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen sollten in den pädagogischen Kernzeiten kontinuierliche Zusatzkräfte zur Entlastung der Fachkräfte eingeplant werden (auch Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte etc.). Dies ist bedeutend, um pädagogisch wertvolle Arbeit zu leisten und im Falle eines Notfalls die notwendigen Hilfemaßnahmen einleiten zu können.
- 2.2 In der Personalplanung sind für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Dienstbesprechungen, Absprachen mit Kooperationspartnern und Elterngespräche vorzusehen.
- 2.3 Es sind individuelle Regelungen für Personalausfall, Resturlaub und Bildungsurlaub zu treffen.
- 2.4 Längerfristige Personalausfälle müssen vertreten werden. Zur Vertretung sollten möglichst nur Kräfte herangezogen, die den Kindern bekannt sind. Um dies zu sichern, werden bei Qualifizierungen das gesamte Team einbezogen und Kindertagespflegepersonen oder andere Vertretungskräfte zuvor mit den Kindern vertraut gemacht.

- 2.5 Die Freistellung von Leitung sollte an dem Betreuungsangebot, dem Alter der Kinder der Anzahl der Plätze und dem Umfang der ihr aufgetragenen Verwaltungsaufgaben abhängig sein.
- 2.6 Die Gruppengröße richtet sich nach der Zusammensetzung der Gruppe und/ oder der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Kinder. Die maximale Platzbelegung unter Berücksichtigung der räumlichen und konzeptionellen Begebenheiten ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- 2.7 Die Gruppenzusammensetzung in altersübergreifenden Gruppen sollte gewährleisten, dass Kindern unterschiedlichen Alters mindestens 3 bis 5 gleichaltrige Kinder als Spielpartner zur Verfügung stehen.
- 2.8 Die Eingewöhnungsphase von 2 - 4 Wochen zählt bereits als "Belegung". Eine Fehlbelegung, die sich aus der sequenziellen Eingewöhnung von Kindern ergibt, darf nicht zu Personalreduktion führen.
- 2.9 Die Anwesenheit derjenigen Betreuungspersonen, die in der Einrichtung als individuelle Bezugspersonen benannt werden, ist in der Eingewöhnungszeit so weit als möglich über die Personalplanung sicherzustellen.
- 2.10 Bei ganztägiger Öffnungszeit sollte auf möglichst wenige Wechsel der Bezugspersonen geachtet werden. Zur Sicherung von Kontinuität in der Betreuung sollten Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren auch am Nachmittag in den ihnen vertrauten Räumen betreut werden.
- 2.11 Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung ist analog der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ zu verfahren und entsprechend der erhöhten Maßnahmepauschale Personal einzusetzen. Für jede Integrationsmaßnahme sollte eine Fachkraft mit unbefristetem Arbeitsvertrag verantwortlich sein, die Integrationsfachkraft ist in der Regel nur für die Dauer der Maßnahme beschäftigt - sie soll das Stammpersonal unterstützen.